



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Druck auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 11

Bayreuth, 23. Mai 2025

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung

zur Sitzung der

Verbandsversammlung

am Montag, den 2. Juni 2025, um 12.30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth Markgrafental 5, 95448 Bayreuth.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 9.12.2024
2. Jahresabschluss 2024 des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth
hier: Bekanntgabe des Jahresabschlusses und Einleitung des Prüfungsverfahrens
3. Entlastung des Aufsichtsrates der Klinikum Bayreuth GmbH für das Jahr 2024
hier: Weisungsbeschluss an die zweite weitere Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden

Bayreuth, 15. Mai 2025
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Verbandsvorsitzender
Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg hat am 5.2.2025 eine neue Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 5.5.2025 gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung sowie Genehmigung derselben werden nachstehend gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. Mai 2025
Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg hat am 5.2.2025 die Verbandssatzung neu erlassen. Mit der neu erlassenen Verbandssatzung wird die Verbandssatzung vom 6.12.1979 außer Kraft gesetzt. Die Verbandssatzung bedarf daher gem. Art. 20 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

Die am 5.2.2025 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg beschlossene Verbandssatzung wird hiermit gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg (Zweckverbandssatzung Wasser - ZVS-Wasser)

Die Gemeinden Ahorntal und Pottenstein schlossen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.7.1966 (GVBl. S. 218 ber. S. 314) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2023 (GVBl. S. 385, 586), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende, durch Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 29.11.1979 Nr. 2/20-050/1 genehmigte, Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung, die mit ihren Änderungen hier überarbeitet und zum 5.2.2025 aktualisiert und neu erlassen wird:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Inhalt:

Sitzung der Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband Bayreuth

Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg

Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg

Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg

- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung von Adlitz, Steifling und Brünningberg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ahorntal.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Pottenstein und die Gemeinde Ahorntal.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet:

- der Gemeindeteile Adlitz und Brünningberg, der Gemeinde Ahorntal
- des Ortsteiles Steifling, der Stadt Pottenstein

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im nach § 3 definierten Bereich, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den

einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschatz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem "Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.

- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbandes erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht

aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten jährlichen Wassermenge. Je angefangene 1250 m³ Wasserverbrauch pro Jahr ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird jeweils am Ende des, den Gemeindewahlen vorausgehenden, Jahres nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen 3 Jahre neu vorgenommen.

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt ein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen. Die weiteren Verbandsräte sollen im Verbandsgebiet (§ 3) wohnhaft sein. Aus jedem Ortsteil des Verbandsgebietes soll mindestens ein Verbandsrat entsandt werden.

- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern durch den Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Verbandsrat sein. Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters können die Gemeinden auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem

Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die zuständige Aufsichtsbehörde oder das zuständige Wasserwirtschaftsamt beantragen, im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, die Betriebswarte, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift

über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
 11. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
 12. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 2.000 € mit sich bringen,
3. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
4. den Gesamtplan der, in einem oder mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden, Unterhaltungsarbeiten.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.000 € mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die in den vorausgehenden 3 Jahren durchschnittlich von den Verbandsmitgliedern im Verbandsgebiet (§ 3) entnommene verbrauchte Wassermenge.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
 1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll),
 2. die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Wassermenge (Bemessungsgrundlage),
 3. der jeweilige Umlagebetrag je Kubikmeter Wasserverbrauch (Umlagesatz),
 4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen

Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebeitrag berechnet wurde.

- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Verwaltung des Verbandsmitglieds geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Bayreuth.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt ge-

macht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsmitglieder anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Bayreuth.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweck-

vereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 18 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung, mit ihren Änderungen, vom 6.12.1979 außer Kraft.

Ahorntal, 9. Mai 2025
**Zweckverband zur Wasserversorgung
Adlitz, Steifling, Brunnberg**
Florian Questel
Verbandsvorsitzender

**Wasserabgabesatzung (WAS) des
Zweckverbandes zur
Wasserversorgung
Adlitz, Steifling, Brunnberg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brunnberg hat in ihrer Sitzung am 5.2.2025 eine neue Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. Mai 2025
Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin

**Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung des
Zweckverbandes zur
Wasserversorgung Adlitz,
Steifling und Brunnberg**

(Wasserabgabesatzung - WAS-)
vom 5. Februar 2025

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeindeteile Adlitz und Brunnberg der Gemeinde Ahorntal und des Ortsteiles Steifling der Stadt Pottenstein.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

**§ 2 Grundstücksbegriff -
Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserver-

sorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

**Grundstücksanschlüsse
(= Hausanschlüsse)**

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungseinrichtung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.

**Anlagen des Grundstückseigentümers
(= Verbrauchsleitungen)**

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden des Eigentümers; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine

bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vohaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Soweit Trink- und Brauchwasser von außerhalb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezogen und genutzt wird, ist beim Zweckverband ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang zu stellen. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Soweit gesammeltes Niederschlagswasser für Zwecke der Toilettenspülung und des Wäschewaschens verwendet wird oder verwendet werden soll, ist beim Zweckverband ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang zu stellen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse

des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf (i. S. v. Satz 1) Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8 Sondervereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderver-

einbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband bis zur Grenze des öffentlichen Grundes hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, jedoch inklusive des Wasserzählerbügels, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und

anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstücks Eigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung der Anlage des Abnehmers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Abnehmers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angabe über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustim-

mungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angaben der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten; Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen, der Wasserversorgung dienenden, Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitung, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung; Haftung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wasser-

mangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen oder Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschlusses und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügung veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschleinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Bauwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörung

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle:
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrich-

tungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadenverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.

- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn:
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet.

§ 22 Änderung: Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig

einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störung anderer Abnehmer, störende Rückwirkung auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorla-

gepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt.
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 1996 außer Kraft.

Ahorntal, 5. Februar 2025

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Adlitz, Steifling und Brünberg**
Florian Questel
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brünberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brünberg hat in ihrer Sitzung am 5.2.2025 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. Mai 2025
Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Adlitz und Brünberg der Gemeinde Ahorntal und des Ortsteiles Steifling der Stadt Pottens-
tein einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 8 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2,
 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2,
 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtlichen Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigen-

tümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnen-

den Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitrags-satz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,50 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,60 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4,0 m³/h 60,00 Euro netto/
Jahr und Zähler

bis 10,0 m³/h 120,00 Euro netto/
Jahr und Zähler

bis 16,0 m³/h 160,00 Euro netto/
Jahr und Zähler

über 16,0 m³/h 220,00 Euro netto/
Jahr und Zähler.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wasser berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 2,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt der

Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 1.7. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der letzten Jahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1996 außer Kraft.

Ahorntal, 5. Februar 2025

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Adlitz, Steifling, Brünnerg**
Florian Questel
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brünnerg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling, Brünnerg hat in ihrer Sitzung am 5.2.2025 eine Entschädigungssatzung erlassen.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit-KommZG-(BayRS2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. Mai 2025

Landratsamt

Froschauer

Oberregierungsrätin

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnerg

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnerg erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung.

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 8,00 €. In diesem Betrag sind die Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen/Auslagen enthalten. Die Sitzungsgeldpauschale verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als 5 Stunden dauert. Dauert die Sitzung länger als einen Tag, so ist die Sitzungsgeldpauschale pro Tag zu zahlen.

(3) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Der Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles ist zu beantragen. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständige Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen, oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.

(6) Verbandsräte die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen

werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 2 Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 75 € brutto. Zugleich erhält er eine Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150 € brutto; Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung abgegolten.

§ 4 Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Prüfungsausschusses

Für die Mitglieder des örtlichen Prüfungsausschusses gilt § 1 entsprechend.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zur Mitte des Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt, nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth, rückwirkend zum 1.6.2020 in Kraft.

Ahorntal, 5. Februar 2025
**Zweckverband zur Wasserversorgung
Adlitz, Steifling, Brunnberg**
Florian Questel
Verbandsvorsitzender